

XXII. GP.-NR

1385/J

2004 -01- 29

ANFRAGE

der Abgeordneten Gabriele Heinisch-Hosek, Mag. Walter Posch
und GenossInnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend „*Spezifische Leistungen für Kinder und Jugendliche von AsylwerberInnen in Bundesbetreuung bzw. i. R. der am 1. Mai 2004 in Kraft tretenden Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG*“

Bundesbetreuungsgesetz und Bundesbetreuungsverordnung regeln die Gewährleistung materieller Aufnahmebedingungen von AsylwerberInnen. Die Bundesbetreuung umfasst Unterbringung, Verpflegung, Taschengeld, Krankenversicherung sowie sonstige notwendige Betreuungsmaßnahmen. Als eine spezifische Leistung für Kinder ist einzig "Schulbedarf" (BBetr. VO §3 (1) 6.) als solche erkennbar. (Regelungen von Schülerfreifahrten und die Kostenübernahme des Selbstbehalts für Schulbücher für Kinder und Jugendliche in Bundesbetreuung finden sich in "Gesetzliche Grundlagen schulischer Maßnahmen für SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch, Gesetze und Verordnungen", Informationsblatt des Referats für interkulturelles Lernen Nr.1/2003 bm:bwk.

Sonstige verschiedene, den kindlichen Bedürfnissen entsprechende altersadäquate Leistungserfordernisse werden im BBetr.G und der BBetr. VO weder grundsätzlich angesprochen, noch im Einzelnen ausgeführt.

Auch in der am 1. Mai 2004 in Kraft tretenden "Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen von Bund und Ländern zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich" sind kinderspezifische Leistungen, abgesehen von "Schulbedarf" und "Schülerfreifahrten", nicht näher bezeichnet.

Die bisherigen Erfahrungen in der Praxis zeigten, dass Kinder und Jugendliche in Bundesbetreuung hinsichtlich Lebensraum, Infrastruktur und kinderspezifischen Leistungen sehr unterschiedliche Lebensbedingungen vorfinden. Diese Ungleichheiten sind abhängig von den unterschiedlichen finanziellen und organisatorischen Ressourcen der jeweiligen unterkunftgebenden Vertragspartner der Bundesbetreuung und deren weltanschaulicher und ethischer Ausrichtung. Die praktische Behebung von Mängeln in der Grundversorgung stößt immer wieder auf Schwierigkeiten, nicht zuletzt da sowohl bei UnterkunftgeberInnen, als auch bei den BehördenvertreterInnen Unklarheiten bestehen, welche Leistungen aus der Bundesbetreuung zu erbringen sind und welche nicht.

Die Abdeckung der Grundbedürfnisse im Sinne einer einheitlichen Grundversorgung - auch und gerade für Kinder und Jugendliche - ist wesentliche Voraussetzung für das Zusammenleben von Menschen verschiedener Ethnien in den Unterkünften und die Entwicklung eines positiven sozialen Gefüges - die QuartiergeberInnen mit eingeschlossen. Ein klar definierter Leistungskatalog und eindeutige Auftragsvergaben an die Vertragspartner der Bundesbetreuung bzw. Grundversorgungsvereinbarung, verbindliche Qualitätsstandards und regelmäßige Prozessablauf- und Qualitätskontrollen, sowie Ressourcen zu Problemlösungen sind notwendige Instrumentarien, um ein menschenwürdiges Miteinander zu gewährleisten.

Da die derzeit geltenden und mit der Einführung der Grundversorgungsvereinbarung Art. 15a B-VG am 1. 5. 2004 gültig werdenden Bestimmungen die Definition kinderspezifischer Leistungen offen lassen, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

ANFRAGE:

- 1.) Erfolgt für den Verpflegungstagsatz die regelmäßige Bereitstellung von:
 - 1.a.) altersgemäßen Säuglings- u. Kleinkindernahrungen (Fertigmilchprodukte, Gemüse- und Obstnahrungen, Obstsätze, Babytee, entsprechend den hausärztlichen oder kinderärztlich verordneten Nahrungsprodukten)?
 - 1.b.) Milch- und Teeflaschen, Sauger, Trinkbecher?
 - 1.c.) Windeln (Pampers) in ausreichender Menge (5-6 Stück tgl.) und passenden Größen? Bis zu welchem Alter?
 - 1.d.) Säuglingskörperflegemittel bis zur ersten Auszahlung des Taschengeldes?
- 2.) Erfolgt für den Unterkunftstagsatz die Bereitstellung von:
 - 2.1.) altersgemäßen Schlafplätzen (Gitterbett, Kinderbett, eigenes Bett)?
 - 2.2.) Bettwäsche für den jeweiligen altersgemäßen Schlafplatz?
 - 2.3.) Babybadewanne?
 - 2.4.) Toilettentopf?
 - 2.5.) sicherer Kleinkindersitz?
 - 2.6.) Tisch und Sessel für Hausaufgaben für Schulkinder?
- 3.) Wird bei der Zuteilung von AsylwerberInnen mit Kindern in Unterkünfte auf deren räumliche Gegebenheiten Bedacht genommen - hinsichtlich:
 - 3.1.) Hygienischer Standards? Bauzustand der Unterkunft (Feuchtigkeit, Schimmel)?
 - 3.2.) Zimmergröße?
 - 3.3.) freiem Zugang zu einer Teeküche (Kochstelle und Kühlschrank), um für Kinder zu flexiblen Zeiten Mahlzeiten zubereiten oder aufwärmen zu können?
 - 3.4.) Vorhandensein von Spiel- und Bewegungsräumen in der Unterkunft und deren näherer Umgebung, die Mindestanforderungen hinsichtlich Kindersicherheit entsprechen?
 - 3.5.) Lage der Unterkunft und Erreichbarkeit von ärztlicher Versorgung, Kindergarten u. Schule?
- 4.) Die Bereitstellung und/oder Kostenübernahme des Schulbedarfs (ab 1.5.04 Kostenhöchstsatz Euro 200 / SchülerIn / Jahr) für schulpflichtige Kinder umfasst welche Leistungen konkret?
Werden alle angeführten Leistungen nur zum Schulstart im September des jeweiligen Schuljahres oder auch für Neuzugänge unter dem Schuljahr und in welcher Relation zum Jahrestkostenhöchstsatz zur Verfügung gestellt?
 - 4.1.) Schultasche? Federpennal?
 - 4.2.) Schreibwerkzeuge? Hefte und Ringmappen, Zirkel, Taschenrechner u. ä. Hilfsmittel?
 - 4.3.) Malkasten und Zeichenmappe? Materialien für Handarbeits- u. Werkunterricht?
 - 4.4.) Schulpatschen? Turnschuhe, Turngewand?
 - 4.5.) Selbstbehalt von Schulbüchern? Wie wird die Kostenübernahme administriert? Gibt es

Informationen für die Lehrerschaft bzw. SchulleiterInnen?

- 4.6.) Selbstbehalt bei Schülerfreifahrten? Administration?
- 4.7.) allfällige Beiträge, die unregelmäßig anfallen wie z.B. für Schulprojekte, Exkursionen, Kulturveranstaltungen, Schullandwoche, u.ä.?

5.) In welcher Form sind Kontrollen der Durchführung der Leistungen organisiert:

- 5.1.) Inspektionen in den Unterkünften? in welcher Frequenz? angekündigt/unangekündigt?
- 5.2.) Wer führt die Kontrollen durch?
- 5.3.) Wer ist für AsylwerberInnen Ansprechperson für Beanstandungen? Erreichbarkeit dieser Ansprechperson? Wird Vertraulichkeit bei Beschwerden gewahrt?
- 5.4.) Welche Unterstützung u. Beratung durch das BMI bzw. die Länder erhalten UnterkunftgeberInnen zur Auffindung und Bewältigung von Problemlösungen?

6.) Die UN-Kinderrechtskonvention sieht das Recht auf Bildung, Ausbildung und Arbeit und die Teilhabe an Kultur auch für Kinder im Vorschulalter und für Jugendliche jenseits des schulpflichtigen Alters vor. Werden folgende Leistungen für alle minderjährigen AsylwerberInnen Bestandteil der Grundversorgung sein:

- 6.1.) Kindergartenbeiträge?
- 6.2.) Schulmaterialienbedarf für SchülerInnen von AHS-Oberstufe und berufsbildenden mittleren u. höheren Schulen, für Lehrlinge, für KursbesucherInnen spezifischer Ausbildungen?
- 6.3.) Schülerfreifahrten für SchülerInnen jenseits des schulpflichtigen Alters und Lehrlinge?
- 6.4.) Kursbeiträge für Deutsch- und sonstige Ausbildungskurse?
- 6.5.) Monatskarten für BesucherInnen von Deutsch- u. sonstige Ausbildungskursen?

G. Heuvel - Honk

Police Boer